

Viele Open-Air-Veranstaltungen locken in die Parks der Stadt



Zur Nacht der Sinne verwandelt sich der Stadtpark in ein Lichtermeer.

Foto: AKA

Die Open-Air-Saison in den Gärten und Parks der Stadt nimmt in den nächsten Wochen so richtig Fahrt auf. Die Aschersleber Kulturanstalt wartet gemeinsam mit ihren Partner von Juni bis September an zahlreichen Wochenenden mit besonderen Kulturereignissen auf. So macht der Sommer richtig Spaß. Freuen dürfen sich die Aschersleber und ihre Gäste auf Bekanntes und Beliebttes wie die LebensArt-Messe, die Nacht der Sinne oder das ASCANIA Pferdefestival, aber auch auf neue Events wie die Ferienspiele auf der Herrenbreite, eine bunte Sportveranstaltung für Jung und Alt.

Los geht es am kommenden Samstag mit der **Fête de la musique**. Nach dem grandiosen Auftakt des ersten Musikfests in Aschersleben 2013 erklingt auch in diesem Jahr zum Sommeranfang am 21. Juni Musik aller Stilrichtungen – für das Publikum gratis. Ein besonderes Highlight ist der Auftritt der französischen AvantProg-Band Jack Dupon. Gespielt wird im Bestehornpark, Grauer Hof, Bestehornhausgarten und im Museumshof.

Vom 4. bis 6. Juli 2014 gastiert zum dritten Mal die **LebensArt-Messe** im Stadtpark. Ein reichhaltiges Pflanzenangebot, Interieur, exklusive

Mode, Schmuck, Accessoires, kulinarische Leckereien u.v.m. können auf der „LebensArt“ bestaunt und erworben werden. Das abwechslungsreiche, gastronomische Angebot sowie ein interessantes Service- und Unterhaltungsprogramm mit Kinderbetreuung, Fachvorträgen, Warenschuttle u.a. machen den Aufenthalt in dem Gartenträumepark zu einem Erlebnis für die ganze Familie.

Endlich Ferien! Pünktlich zu den großen Sommerferien steigt am 18. Juli 2014 im Bestehornpark die **School`s Out Party** für alle Schülerinnen und Schüler. Mit dabei: das Cash`n Fun Team der Salzlandsparkasse.

Wenige Tage später fällt der Startschuss für die ersten **Ferenspiele** der Stadt auf der Herrenbreite. Fünf Tage Sport, Spiel und Spaß, Musik und Tanz. Los geht es am Mittwoch, den 23. Juli 2014 mit dem **Handball Open Air** des Jahres: Füchse Berlin vs. SC Magdeburg in der megawood Arena. Außerdem wird der 2. Aschersleber Firmen Cup im Fußball ausgetragen. Es gibt ein Kinder- und Jugendhandballturnier, Beach-Volleyball, ein Kinderfest und vieles mehr.

An den Abenden heizen angesagte Bands die Stimmung an und es wird mit einem Open-Air-Showtanzturnier und anschließendem Tanz in der megawood Arena eine besondere Premiere geben. Lassen Sie sich überraschen.

Fortsetzung auf Seite 13

UK Schwimmbad-technik GbR

Qualität nur vom Fachmann



- ◆ Schwimmbecken von preiswert bis exklusiv
- ◆ Saunen
- ◆ Beckensanierungen
- ◆ Filteranlagen
- ◆ Wasserpflegemittel und Zubehör

Nutzen Sie unsere Sonderangebote Juni!

Magdeburger Straße 3 · 06484 Quedlinburg
Tel. 0 39 46 / 46 24 · Fax 0 39 46 / 70 37 70
Internet: www.uk-schwimmbadtechnik.de

Der neue Golf Sportsvan

Jetzt bei uns live erleben!



Der neue Golf Sportsvan ist so spontan wie wir. Mit ihm sind Sie zu jeder Tageszeit in Bestform. Starten Sie durch.

Lassen Sie sich begeistern und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert zwischen 5,6 und 3,9, CO₂-Emissionen in g/km: Kombiniert zwischen 130 und 101.



Das Auto.

TRÄGER autohaus

06467 Hovm – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89
www.traeger-autohaus.de

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maß- nahmen in der Ortschaft Schackstedt – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 28.05.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Schackstedt beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Aschersleben erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) für die sie Träger der Straßenbaulast ist sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen in der Ortschaft Schackstedt von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil (Anliegervorteil) entsteht, einmalige Beiträge nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung.

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch Inanspruchnahme zusätzlicher, vorher nicht Straßenzwecken dienenden Flächen.
2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.

§ 2 Beteiligung der später Beitrags- pflichtigen

Die Stadt Aschersleben informiert die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen über Art und Umfang der Maßnahme sowie der zu erwartenden Kostenbelastung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

1. den notwendigen Grunderwerb (einschließlich der Nebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen (maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme),

2. die Freilegung der benötigten Flächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

a) der Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,

b) von Randsteinen und Borde,
c) von Radwegen, Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Banketten,
e) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
f) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
g) von Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten als Bestandteile der Anlage,
h) von Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
i) von Beleuchtungseinrichtungen.

4. Weiterhin gehören zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Baumaßnahme zuzurechnen sind.

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelnen Ausbaumaßnahmen. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 5 Anteil der Stadt und der Beitrags- pflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zuschüsse Dritter können – soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – hälftig zur Deckung des Beitrages verwendet werden.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. Bei Anliegerstraßen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wohnwegen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 65 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 65 v. H.
 - c) für Gehwege 65 v. H.
 - d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 65 v. H.
 - f) im Fall des Ausbaus der Anliegerstraße in Form einer Mischverkehrsfläche 60 v. H.

2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind (Haupterschließungsstraßen),

- a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v. H.
- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege 40 v. H.

- c) für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.
 - d) für Gehwege 50 v. H.
 - e) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 50 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 50 v. H.
3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (Hauptverkehrsstraßen),
 - a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 30 v. H.
 - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 40 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 40 v. H.
 4. Randsteine und Borde werden soweit vorhanden der Teileinrichtung Gehweg bzw. dem gemeinsamen Geh- und Radweg als zugehörig betrachtet.
 5. Bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den Anlieferverkehr möglich ist 50 v. H.
 6. Bei öffentlich und förmlich gewidmete Wegen, die in erster Linie der Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 v. H.
- (3) Für in Absatz 2 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgänger-geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
1. **Fußgänger-geschäftsstraßen:** Straßen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 2. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** als Mischfläche gestaltete Anliegerstra-

ßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(5) Im Falle von Verkehrsanlagen, die nur einseitige Inanspruchnahmefähigkeiten (Anlieger-vorteile) vermitteln, legt die Stadt den nach § 5 Abs. 2 ermittelten Anteil am Aufwand nur zur Hälfte auf die Beitragspflichtigen um.

(6) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 2 und 5 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,

b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes

nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 – 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 2 Abs. 6, 87 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;

2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden;

3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach

- § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird;
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse;
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietern oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen;
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss;
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung;
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 – ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 b
 - a) für das erste Vollgeschoss 0,50
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Verkehrsanlagen im Sinne des § 1 dieser Satzung erschlossen sind, wird der sich ergebende Betrag im Sinne dieser Satzung für jede ausgebaute Verkehrsanlage nur zu zwei Dritteln erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.
- (2) Die Ermäßigung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Die Stadt kann gesondert und ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge den Straßenausbaubeitrag erheben für

1. den notwendigen Grunderwerb,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn oder die Mischverkehrsfläche,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. den gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die Beleuchtung,
9. die Parkflächen,
10. die unselbständigen Grünanlagen.

§ 9

Abschnittsbildung

Die Stadt kann den Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage selbständig ermitteln und refinanzieren.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme.

- (2) In den Fällen der Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsauslösenden (Teil-)Maßnahme und der Beschlussfassung des Stadtrates über vorgenannte Fälle.
- (3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
1. die Bezeichnung des Beitrages;
 2. den Namen des Beitragsschuldners;
 3. die Bezeichnung des Grundstücks;
 4. den zu zahlenden Betrag;
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung;
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins;
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht;
 8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke

Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 835 m² liegt, also 1085,50 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

Eine Fläche von 1.085,50 m² wird in vollem Umfange, die 1.085,50 m² übersteigende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.

§ 13 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, jedoch nur bis maximal zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 14 Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der endgültigen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden,

wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 Baugesetzbuch oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange

1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

- (3) Begriffsbestimmungen

Stundung

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, d. h. die Fälligkeit der Forderung wird ganz oder teilweise hinaus geschoben. Grundsätzlich gilt bei Stundungen die Gewährung nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen zu erheben. Auf Zinszahlungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn auch ihre Erhebung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeutet. Ein Erlass der Stundungszinsen erfolgt ebenfalls nur bei Vorlage eines begründeten Antrages.

Ratenzahlung

Bei der Einräumung einer Ratenzahlung gilt analog die Verfahrensweise, wie bei der Gewährung von Stundungen. Bei der Ratenzahlung werden monatlich Zinsen fällig. Die Zinsen betragen 0,5 v. H. für jeden vollen Monat. In welcher Höhe und für welche Laufzeit die Ratenzahlung erfolgen soll und kann, ist abhängig vom Antragsteller und seiner finanziellen Vermögens- und Einkommenssituation. Persönliche Billigkeitsgründe sind Gründe, die sich aus den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen ergeben. Insoweit ist in erster Linie die Bedürftigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages maßgebend. Es muss also aus den vorgelegten

Unterlagen die finanzielle Einkommens- und Vermögenssituation ersichtlich und nachprüfbar sein.

Erlass

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen Anspruch verzichtet wird. Durch einen Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen.

1. Der Erlass kommunaler Abgaben richtet sich nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA i. V. m. § 227 AO i. V. m. der dazu ergangenen Rechtsprechung. Danach können Abgabenansprüche erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
2. Eine Unbilligkeit im vorgenannten Sinne kann aus persönlichen oder auch sachlichen Gründen gegeben sein. Eine Unbilligkeit aus persönlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führt.

Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs dem Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift zuwiderläuft.

§ 16 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung umgehend anzuzeigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichfertiger den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Mitwirkungsvorschriften gemäß § 16, zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung für die Ortschaft Schackstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schackstedt vom 25.04.2000 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.05.2014

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Vorlage V/0755/14
Ergänzungssatzung zur Festlegung des
Beitragssatzes für den Abrechnungszeit-
raum 2013 der Satzung der Stadt
Aschersleben über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für den Aus-
bau der öffentlichen Verkehrsanlagen
in der Ortschaft Schackenthal**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Schackenthal beschlossen.

**Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes für
den Abrechnungszeitraum 2013 der
„Satzung der Stadt Aschersleben über
die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für den Ausbau öffentlicher
Verkehrsanlagen der Ortschaft
Schackenthal“**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der GO LSA vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal“ in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 28.05.2014 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

1. Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal“ vom 28.09.2011 in der Fassung der „Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal“ vom 11.09.2013 wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
2. Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr

2013 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit -Schackenthal-

0,0261 EUR/m² Beitragsfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 30.05.2014

Oberbürgermeister Dienstsiegel

**Vorlage V/0737/14
Stellungnahme des Oberbürgermeisters
zum Bericht des Landesrechnungshofes
über die überörtliche Prüfung der Stadt
Aschersleben am 29.01.2014**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Aschersleben vom 29.01.2014 beschlossen.

**Vorlage V/0753/14
Ermächtigungsbefehl – Aufnahme
von Krediten für Investitionen durch den
Oberbürgermeister**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den in § 2 der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten und kommunalaufsichtlich genehmigten Kredit in Höhe von 1.310.000 Euro zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen. Der Gesamtkreditbetrag darf 1.310.000 Euro nicht übersteigen.
2. Der höchstzulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt. Die Zinsbindung bei Kreditaufnahme soll 20 Jahre nicht übersteigen. Die Kreditaufnahme hat unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen.

**Vorlage V/0757/14
Ausbau- und Finanzierungsbeschluss für
den Neubau der Straßenbeleuchtung
„Zum Klint“ und „Cochstedter Weg“ in
der Ortschaft Wilsleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 beschlossen:

1. Die Straßenbeleuchtung in den Straßen „Zum Klint“ und „Cochstedter Weg“ in der Ortschaft Wilsleben wird neu gebaut.
2. Die Finanzierung der Gesamtausgabe von 45.000,- € wird mit einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000,- € gesichert. Die Deckung erfolgt über die außerplanmäßige Einnahme der Fördermittel.
3. Die Kosten der Baumaßnahme werden entsprechend der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge

für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben“ in der derzeit gültigen Fassung auf die anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt.

4. Es werden separate Abrechnungsabschnitte für die Straßen „Zum Klint“ und „Cochstedter Weg“ gebildet (siehe Anlage)

5. Es werden keine Vorausleistungen erhoben.

**Vorlage V/0759/14
Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses
im OT Schackstedt**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 beschlossen:

1. Der Ortschaftsrat beschließt:
Mit der Sanierung des Gebäudes Bullenwinkel 7 in der Art und Weise, wie am 26.03.2014 vorgestellt, ist die im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackstedt festgelegte investive Verpflichtung, Anlage 3, Ziffer 1 erfüllt.
2. Der Stadtrat beschließt:
Dem Beschluss des Ortschaftsrates unter Ziffer 1 wird zugestimmt.

**Vorlage V/0764/14
Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben
in der Verbandsversammlung des
UHV Selke/Obere Bode**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 beschlossen:

Die Stadt Aschersleben entsendet rückwirkend zum 01.01.2010 Frau Petra Wölfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“.

**Vorlage V/0760/14
Übertragung Weihnachtsmarkt an die
Aschersleber Kulturanstalt (AKA)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 beschlossen:

1. Die Übertragung der Aufgaben zur Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes vom Ordnungsamt der Stadt Aschersleben an die AKA ab dem Jahr 2014.
2. Die im städtischen Haushalt zur Durchführung des Weihnachtsmarktes 2014 eingeplanten Mittel in Höhe von 24.000,00 € werden an die AKA übertragen.
3. Ab dem Jahr 2015 erhält die AKA zur Durchführung des Weihnachtsmarktes einen zweckgebundenen jährlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 24.000,00 €.
4. Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes wird der AKA ab dem Jahr 2014 die unentgeltliche Sondernutzung des Marktes gewährt.

**Vorlage V/0768/14
Ausbau und Finanzierung „Alte Hobelei“**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 beschlossen:

- Die „Alte Hobelei“ wird in den Jahren 2014/2015 mit einer Gesamtbausumme von 1.500.000 € komplett ausgebaut.
- Der Komplettausbau steht unter der Bedingung, dass das Land eine Förderung von 1.000.000 € gewährt.
- Sollte die Förderung nicht gewährt werden, bleibt es beim Teilausbau und der bisherigen Bausumme von 880.000 €.
- Falls die Förderung bewilligt wird, ändert sich die Finanzierung wie folgt:
Der Eigenanteil für 2014 wird von 300.000 € auf 250.000 € reduziert, der städtische Eigenanteil für das Haushaltsjahr 2015 reduziert sich von 380.000 € auf 250.000 €, dies ergibt einen Gesamteigenanteil von 500.000 €. Die 1.000.000 € Förderung wird im Haushalt 2015 als Einnahme/Ausgabe ausgewiesen.

**BEKANNTMACHUNG
DER STADT ASCHERSLEBEN**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 in Aschersleben gemäß § 3 Abs. (2) BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 28.05.2014 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 in Aschersleben beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 23. Juni 2014 bis einschl. 25. Juli 2014

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00 – 15.00 Uhr	
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	und
	13.00 – 16.00 Uhr	
Mittwoch	08.00 – 15.00 Uhr	
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	und
	13.00 – 17.30 Uhr	
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete

GE 1 und Gle 1 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 ist die Umwidmung des Teilgebietes Gle 1 in ein Gewerbegebiet und die ausnahmsweise zulässige Nutzungsart „Vergnügungsstätte“ nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zuzulassen.

Zum Bebauungsplan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Mensch (Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm), geschützte Biotope.

Aschersleben, 30. Mai 2014

Michelmann
Oberbürgermeister

**Landesgartenschau Aschersleben 2010
GmbH i.L.
06449 Aschersleben**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 14. Mai 2014:

Beschluss Nr. 01/2014

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 63.521,12 EUR wird festgestellt.
- Dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Herzog, wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 18.756,89 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 02/2014

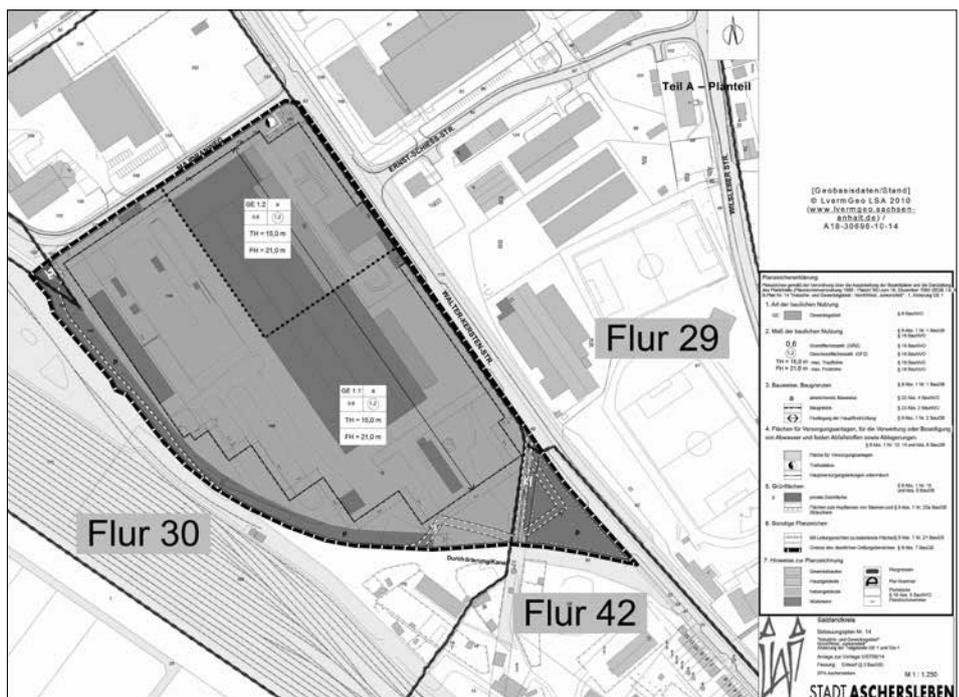
Die Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 63.521,12 EUR wird festgestellt.

Beschluss Nr. 03/2014

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 21.273,74 EUR wird festgestellt.
- Dem Liquidator, Herrn Jürgen Herzog, wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 106,33 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 04/2014

- Der Liquidationsabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 15.540,81 EUR wird festgestellt.



2. Dem Liquidator, Herrn Jürgen Herzog, wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 56,22 EUR wird dem Verlustvortrag zugeführt.
4. Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbliebene Barvermögen der Gesellschaft in Höhe von 11.641,82 EUR wird entsprechend § 21 des Gesellschaftsvertrages an die Stadt Aschersleben abgeführt.

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2011 und 31.12.2012 sowie die Liquidationseröffnungsbilanz per 01.01.2012 und der Liquidationsabschluss per 31.12.2013 liegen vom 16. Juni 2014 bis einschl. 24. Juni 2014 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben, Markt 1, Rathaus, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	08.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 15.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Oberbürgermeister Andreas Michelmann
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde
Az.: 32.1 - 611 B1.14 - 26ASL133

Wanzleben, den 15.05.2014

**Vereinfachte Flurbereinigung
Seeländereien - Gatersleben/Frose
Verf.-Nr. ASL 6.133 Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 FlurbG
Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) vom 25.03.2002**

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

1. Anordnung

Nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und § 53 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wurde am 25.03.2002 die Vereinfachte Flurbereinigung Seeländereien, Landkreis Aschersleben-Staßfurt (ASL 6.125) angeordnet. Per Beschluss vom 05.12.2003 wurde das Verfahren nach § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Teilgebiete geteilt, in Seeländereien-Nachterstedt/ Königsau (ASL 6.132) und Seeländereien-Gatersleben/Frose (ASL 6.133). Mit Beschluss vom 05.04.2012 wurde das Verfahrensgebiet geändert. Die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden mit diesem Beschluss aus dem Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigung Seeländereien-Gatersleben/Frose“ in der Gemarkung Frose ausgeschlossen.

2. Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsver-

fahren berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Es kommen in Betracht:

1. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
2. Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte und andere Dienstbarkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind, und deshalb der Eintragung im Grundbuch nicht bedürften;
3. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

3. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. vorstehenden Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach der Weisung der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß instand zu bringen hat (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

4. Begründung

Nach § 86 Abs. 1 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet bzw. Grundstücke zu einem laufenden Verfahren hinzugezogen werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und Landschaftspflege zu realisieren oder Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 hat die Stadt Seeland beantragt, für die Flurstücke der Gartenanlage Frose die Eigentumsverhältnisse festzustellen und neu zu ordnen. Im Verlauf der Bearbeitung wurde festgestellt, dass ein objektives Interesse der Teilnehmer im Sinne des § 4 FlurbG nicht gegeben ist und keine agrarstrukturellen Ziele im Vordergrund stehen. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege konnten nicht entwickelt werden. Landnutzungskonflikte sind zwar feststellbar, aber der Aufwand zur Klärung der Konflikte wie auch der Aufwand zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse steht nicht im Verhältnis zum potentiellen wirtschaftlichen Nutzen.

Die örtliche Lage des Flurbereinigungsgebietes mit der Darstellung der Gebietsveränderung ist auf der Gebietskarte (Anlage 2) gekennzeichnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für

Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mit- te, Außenstelle Wanzeleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen: 1) Änderung Verzeichnis der Verfah- rensflurstücke
2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Arti- kel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. De- zember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlage 1 zur 7. Änderungsanordnung vom 15.05.2014

Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz Seeländereien – Gatersleben Frose

Verf.-Nr.: ASL 6.133

Änderung zum Verzeichnis der Verfah- rensflurstücke nach Flurbereinigungsbe- schluss vom 05.04.2012

Aus dem Flurbereinigungsverfahren **Seelände- reien – Gatersleben/Frose** werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Frose, Flur 2 332

Gemarkung Frose, Flur 4

218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425/2, 425/3, 425/4, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536

Fläche des Flurbereinigungsgebietes - alt:
1.447,6637 ha
Fläche des Flurbereinigungsgebietes - neu:
1.433,6725 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Än- derung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstü- cke durch Beschluss der 7. Änderungsanordnung eine Fläche von **1.433,6725 ha**.

Im Auftrag

Jens Spicher

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

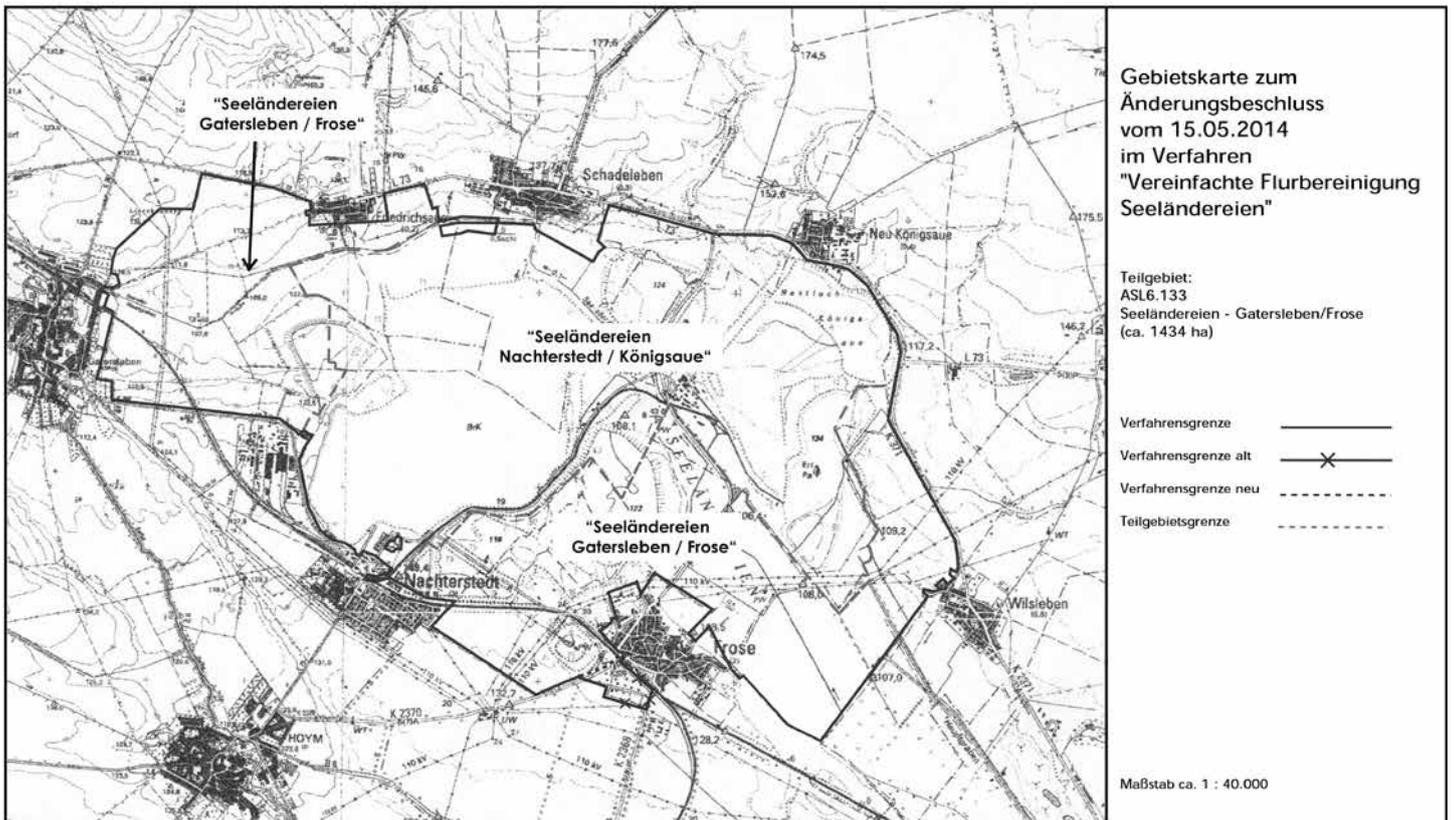
Die Unterlagen bezüglich Änderung des Flurbere- einigungsgebietes gemäß § 8 FlurbG Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) vom 25.03.2002 des Flurbereinigungsverfahrens Seeländereien-Gatersleben/Frose ASL 6.133 ein- schließlich Anlagen liegen zur Einsichtnahme 14 Tage ab dem Tage der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 114, wäh- rend der Dienststunden in der Zeit

vom 16.06.2014 bis 27.06.2014

Montag u. Mittwoch: 09:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

aus.

Michelmann
Oberbürgermeister



Viele Open-Air-Veranstaltungen locken in die Parks der Stadt

Fortsetzung von Seite 1

Im August stehen dann die zwei großen Highlights auf dem Programm: die **Nacht der Sinne** am 9. August und das **ASCANIA Pferdefestival** vom 21.-24. August. Vom Gärtnerhaus bis zur Eine-Terrasse, vom Globus bis zum Rosarium präsentieren sich die Gartenträume-Parks zur Nacht der Sinne dank unzähliger Lichter so leicht und detailreich wie an keinem anderen Tag im Jahr. Nicht nur die herausgeputzten Anlagen auch Kleinkünstler, Musiker und nicht zuletzt Kulinarisches lassen dieses Fest zum Sommernachtstraum werden.

Zum vierten Mal gibt es im Gartenträume-Park Herrenbreite inmitten von Aschersleben ein hochkarätiges Reit-Spring- und Fahrturnier. Neben fünf Springprüfungen bis zur schweren Klasse wird die Besucher ein Kutschenkorso, ein Gala-Abend mit Musik unter Flutlicht und ein Mächtigkeitsspringen erwarten. Das Rahmenprogramm wendet sich an die ganze Familie mit Hüpfburg, Kinderkarussell und Ponyreiten. An den Abenden kann im Festzelt getanzt werden.

Die Sitzplätze auf den Tribünen werden auf 3000 erweitert und das Festzelt um das doppelte vergrößert.

Den Abschluss der diesjährigen Open-Air-Saison bildet erneut die **Lange Nacht der Kultur**. Die volle Packung Kultur für Kunst- und Kulturliebhaber gibt es in jedem Winkel der Aschersleber Innenstadt. Hingehen! Überraschen und Treiben lassen!

Kulinarische Weltreise bei der „LebensArt“

In wenigen Wochen macht die bundesweit bekannte Garten- und Lifestyle-Ausstellung „LebensArt“ erneut Station rund um den Aschersleber Globus im Stadtpark. Vom 4. bis 6. Juli präsentieren rund 90 Aussteller aus Nah und Fern die aktuellen Trends für Haus und Garten. Erstmals gibt es für die Besucher einen kostenfreien Bus-Shuttle, der zwischen dem öffentlichen Parkplatz Oststraße am Hauptbahnhof und dem Stadtpark pendelt.

LEBENSART

Messe für Garten, Wohnen und Lifestyle

Der Veranstalter, „Das AgenturHaus“ aus Lübeck, ist in diesem Jahr besonders von den zahlreichen Ausstellern aus dem kulinarischen Bereich begeistert. Unter dem Motto „Spezialitäten aus aller Welt“ ermöglichen sie eine kulinarische Weltreise, die keine Wünsche offen lässt. Mediterrane Köstlichkeiten sind ebenso zu finden wie alpenländische Schmankerl, ungarische Langos oder frischer Räucherfisch.

Ein Trend, der nicht aufzuhalten ist, ist das sogenannte „Urban Gardening“, das Gärtnern inmitten der Stadt. Unter dem Motto „vom Garten direkt in die Küche“ entdecken speziell junge Leute die Vorzüge von biologisch einwandfrei angebauten Kräutern und Nutzpflanzen.

Handball Highlight auf der Herrenbreite

Ab sofort können in der Tourist-Information Eintrittskarten für das Mega-Event im Outdoor-Handball erworben werden. Am 23. Juli 2014 stehen sich die Füchse Berlin und die Handballer des SC Magdeburg in einem Freundschaftsspiel auf der Herrenbreite gegenüber.

Der richtige Boden entscheidet über die Qualität des Spielgeschehens. Entsprechend groß ist die Aufmerksamkeit für eine Neuheit der Firma Novo-Tech GmbH aus Aschersleben, die einen Sportboden entwickelt hat, der allen Witterungseinflüssen standhält. Im Handballduell der beiden Bundesligisten soll dieser Boden erneut unter Wettkampfbedingungen zum Einsatz kommen.

2.300 Tribünenplätze stehen zur Verfügung, um das Spiel zu verfolgen. Vor diesem Top-Spiel ist es dem Geschäftsführer der Firma Novo Tech GmbH & Co. KG, Holger Sasse, gelungen, das Star-Team von Weltklasse-Spieler Stefan Kretzschmar einzuladen. Das „Kretzsche-Team“ wird gegen eine Auswahl der Aschersleber Alligators vom HCA antreten. Diese Partie beginnt um 18 Uhr. 19.30 Uhr ist Anpfiff für den SCM gegen Füchse Berlin.

Im Anschluss an diese Begegnung gibt es ab 21.30 Uhr eine große After-Show-Party in der megawood Arena mit der angesagten Partyband „Die Ossid“. Hier kann bis Mitternacht gefeiert und getanzt werden.

Eintritt für beide Spiele und After-Show-Party: 10 Euro. Karten für die After-Show-Party ab 21 Uhr an der Abendkasse für 5 Euro erhältlich.

Ein tolles Unterhaltungsprogramm ist bei der „LebensArt“ selbstverständlich: Die Kinderbetreuung des Kinderhauses Maria Montessori bietet am Samstag und Sonntag kreative Basteleien für die kleinen Besucher.

Die „LebensArt“ ist vom 4. bis 6. Juli täglich von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Der Eintritt für Erwachsene beträgt sieben Euro, ermäßigt fünf Euro. Kinder bis einschließlich 15 Jahre erhalten in Begleitung Erwachsener freien Eintritt. Hunden bleibt der Eintritt in den idyllischen Park leider verwehrt. Der Pendelbus vom Parkplatz Oststraße fährt zwischen 10:30 bis 17:30 Uhr an allen Tagen halbstündlich von der Oststraße – hinter dem Hauptbahnhof – zum Stadtpark. Zurück zum Parkplatz verkehrt der Bus zwischen 10:45 und 17:45 Uhr. Erneut bieten die Veranstalter der „LebensArt“ den beliebten Depotservice an; dabei werden die gekauften Waren in einem verkehrsgünstig gelegenen Depot zwischengelagert, aus dem sie nach der Ausstellung bequem in den Kofferraum geladen werden können.

www.lebensart-messe.de

Grafikstiftung Neo Rauch zeigt dritte Ausstellung

Am 24. Mai 2014 wurde die Ausstellung „Neo Rauch. Das grafische Werk – Dritter Teil“ im Beisein des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, eröffnet. Die Ausstellung mit neu entstandenen Drucken und Zeichnungen wird in den Räumen im Bestehornpark bis zum 3. Mai 2015 zu sehen sein. Neben den Grafiken und Zeichnungen sind zwei großformatige Arbeiten auf Papier von Neo Rauch zu sehen sein, die 2014 entstanden und in der Ausstellung erstmals präsentiert werden. Ergänzend werden die von Neo Rauch 2007 in Originalgröße gefertigten Entwürfe der Glasfenster gezeigt, die für die Elisabethkapelle im Naumburger Dom entstanden sind. Die drei Motive auf Papier wurden als Leihgaben von der Sammlung Faber-Castell für den Zeitraum der Ausstellung zur Verfügung gestellt.



Neo Rauch, Entwurf Glasfenster in der Elisabethkapelle, Naumburger Dom, 2007 (Mantelspende), Öl auf Papier, 144 x 50 cm, Sammlung Faber-Castell courtesy Galerie EIGEN + ART Leipzig/Berlin und David Zwirner, New York/London

Veranstungstipps

■ Herrenbreite

23.-27.07.2014

Ferienspiele

23.07.2014 - 16.00 Uhr

Outdoor-Handball-Fest

16.00 Uhr Beginn/Einlass auf der Herrenbreite

18.00 Uhr Spielbeginn Team Kretzsche vs.

HC Aschersleben

19.30 Uhr Spielbeginn SCM vs. Füchse Berlin

21.30 Uhr After-Show-Party mit der Party-Band „Die Ossid“

24.07.2014

Handball – Kinder- und Jugendmannschaftsturnier des Salzlandkreises

25.07.2014

„Mach mit – Mach´s nach – Mach´s besser“

Café im Zelt - Blasmusik und Kaffeetrinken für Senioren

Circus Klatschmohn – Kindermitmachaktionen

Tanzturnier

26.07.2014

2. Aschersleber Firmen-Cup im Fußball in der megawood-Arena

Beach-Volleyball-Turnier

Sportvereine – Sport zum Mitmachen

Kinderreiten

Open-Air-Konzert SAW Hit Arena

27.07.2014

Frühschoppen – Bürgerfrühstück

Beach-Volleyball-Turnier

An allen Tagen Volksfest mit Fahrgeschäften für Kinder

■ Bestehornpark

14.06.2014 - 19.00 Uhr

Konzert mit den Augsburger Domsingknaben

05.07.2014 - 20.30 Uhr

Night of Pop, Rock & Classic

mit der Kammerphilharmonie ASCANIA

10.07.2014 - 10.00 Uhr

THEATER IM PARK I – Gaukler-Theater mit

Circus Knopf

10.07.2014 - 20.00 Uhr

THEATER IM PARK II – Bernd Lafrenz: Ein Sommernachtstraum – frei nach William Shakespeare

18.07.2015 - 18.00 Uhr

School´s out Party

16.08.2014 - 18.00 Uhr

Legends of Beat – Open-Air-Oldie-Nacht mit dem Aschersleber Beatles-Stammtisch

■ Bestehornpark/Grauer Hof/

Bestehornhausgarten/Museumshof

21.06.2014 - 11.30 Uhr

Fete de la musique

■ Stadtpark

04.-06.07.2014 - 10.00-18.00 Uhr

LebensArt-Messe

■ Stadtpark/Rosarium

15.06.2014 - 14.00 Uhr

Rosenfest des Verschönerungsvereins

■ Stadtpark/Eine-Terrassen

09.08.2014 - 19.30 Uhr

Nacht der Sinne

■ Zoo

29.06.2014

Livemusik zum Sommeranfang (am Dschungelcafé)

30.07.2014

Kinderferientag im Zoo

Spiel, Spaß und Unterhaltung, Hüpfburg, Ponyreiten, Kinderprogramme im Planetarium

20.08.2014

Kinderferientag im Zoo

Spiel, Spaß und Unterhaltung, Hüpfburg, Ponyreiten, Kinderprogramme im Planetarium

31.08.2014

Livemusik zum Sommerausklang (am Dschungelcafé)

31.08.2014

■ Planetarium

14.06.2014 - 20.00 Uhr

Livemusik mit Paul Joses und Stephan Kießling

(Kartenvorbestellung unter Tel.: 03473-3324)

22.06.2014 - 16.00 Uhr

Der Sternenhimmel im Sommer

29.06.2014 - 16.00 Uhr

Der Sternenhimmel im Sommer

13.07.2014 - 16.00 Uhr

Der Sternenhimmel im Sommer

30.07.2014

Kinderferientag im Zoo

11.00 Uhr - Ein Sternbild für Flappi

13.30 Uhr - Als der Mond zum Schneider kam

15.00 Uhr - Der Sternenhimmel im Sommer

10.08.2014 - 16.00 Uhr

Der Sternenhimmel im Sommer

17.08.2014 - 16.00 Uhr

Der Sternenhimmel im Sommer

20.08.2014

Kinderferientag im Zoo

11.00 Uhr - Ein Sternbild für Flappi

13.30 Uhr - Als der Mond zum Schneider kam

15.00 Uhr - Der Sternenhimmel im Sommer

■ Bestehornhaus

26.06.2014 - 9.30 Uhr

Verkehrssicherheitstag für Senioren

14.08.2014 - 9.30 Uhr

Verkehrssicherheitstag für Senioren

■ Museumshof

17.07.2014 - 19.30 Uhr

Leerer Kühlschrank - volle Windeln

Sommernachtslesung mit Mario D. Richardt

■ Tourist-Information

14.06.2014 - 14.00 Uhr

„Penne, Pauker und Primaner – Schulbildung in Aschersleben“ – Themenführung

Treff: Tourist-Information

12.07.2014 - 14.00 Uhr

„Gartenraum trifft Kunst und Architektur“ – Themenführung; Treff: Tourist-Information

03.08.2014 - 14.00 Uhr

„Aschersleben auf den zweiten Blick“ – Themenführung

Treff: Tourist-Information

■ Grafikstiftung Neo Rauch

NEO RAUCH

Das grafische Werk – Dritter Teil

Ausstellung 25. Mai 2014 bis 3. Mai 2015

Mittwoch – Sonntag, 11.00-17.00 Uhr

■ St. Stephanikirche

15.06.2014 - 19.30 Uhr

Klangspiele unter der Kirchenkuppel

■ Ballhaus

13.-15.06.2014

Messe Haus, Bau und Energie

■ Rathaus

10.07.2014 - 10.00 Uhr

Sprechstunde des Stadtseniorenrates

14.08.2014 - 10.00 Uhr

Sprechstunde des Stadtseniorenrates

■ Sportplatz des SV Lok Aschersleben (Heinrich-Heine-Straße)

21.06.2014 - 10.00 Uhr

Leichtathletiksportfest der Nachwuchssportler

28.06.2014 - 9.00 Uhr

Tag des Mädchenfußballs

01.07.2014 - 9.00 Uhr

Fußball Energy Cup

05.07.2014 - 9.00 Uhr

Mini-WM: Fußball, E-Jugend

■ Sporthalle am „Ascaneum“

08.08.2014 - 16.00 Uhr

Städtevergleichsturnier Floorballnachwuchs

Aschersleben – Kerava (Finnland)

■ Neu Königsau

28.-29.06.2014

Heimat- und Schützenfest

■ Westdorf

14.-15.06.2014

Heimattag

■ Winningen

18.-22.06.2014

Festwoche „1050 Jahre Winningen“

01.-03.08.2014

23. Winninger Dorfmeisterschaften

Turnierbeginn am Samstag um 8.30 Uhr

■ Mehring

04.-06.07.2014

Heimatliches Schützenfest

■ Klein Schierstedt

04.-06.07.2014

Dorffest

■ Wilsleben

18.-20.07.2014

Schützenfest

■ Groß Schierstedt

18.-20.07.2014

Heimattag

■ Drohndorf

08.-10.08.2014

Sommerfest

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com

Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: a_marks@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 16. August 2014.**